

Gesetz

vom betreffend Regelungen auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens in NÖ.

Der Landtag von NÖ. hat beschlossen:

Abschnitt 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Dieses Gesetz findet nur auf Angelegenheiten des Elektrizitätswesens Anwendung, die nicht nach Artikel 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 oder nach besonderen bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind.

(2) Der zweite Abschnitt dieses Gesetzes gilt für Elektrizitätserzeugungsanlagen für Starkstrom (§ 2).

(3) Der dritte Abschnitt dieses Gesetzes gilt für

- a) Elektrizitätserzeugungsanlagen,
- b) elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, soweit sie nicht den Bestimmungen des NÖ. Starkstromwegegesetzes, LGBl. Nr. 224/1970, unterliegen.

§ 2

Elektrizitätserzeugungsanlagen für Starkstrom im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes, BGBl.Nr. 57/1965), die der Gewinnung elektrischen Stromes mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt dienen, insbesondere Kraftwerke mit allen dazugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen.

§ 3

Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes, BGBl.Nr. 57/1965), die der Fortleitung elektrischer Energie mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt dienen. Dazu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

§ 4

Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind ohne Rücksicht auf Rechtsformen und Eigentumsverhältnisse alle Unternehmen und Betriebe, die andere mit Elektrizität versorgen (öffentliche Elektrizitätsversorgung). Unternehmen und Betriebe, welche nur teilweise oder im Nebenbetriebe öffentliche Elektrizitätsversorgung betreiben, gelten insoweit als Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

§ 5

Als Eigenanlagen in Unternehmen und Betrieben, die nicht Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind, gelten

a) Anlagen, die der Gewinnung elektrischer Energie gemäß § 2, jedoch zur Deckung des Eigenbedarfes und nicht zur Versorgung Dritter, dienen (elektrische Eigenanlagen),

b) elektrischen Eigenanlagen gleichzuachtende Anlagen zur Erzeugung mechanischer Energie zur Deckung des Eigenbedarfes, nicht aber Einrichtungen zum Zwecke der Wärmeerzeugung.

Anlagen zur Erzeugung mechanischer Energie sind elektrischen Eigenanlagen nicht gleichzuachten, wenn sie zur Befriedigung eines geringen Energiebedarfes dienen, der nach der allgemeinen Verkehrsauffassung und den örtlichen Verhältnissen in der Regel nicht durch Elektrizität gedeckt wird.

§ 6

(1) Reserveversorgung liegt vor, wenn ein laufend durch Eigenanlagen (§ 5) gedeckter Energiebedarf bei Ausfall der Eigenanlagen vorübergehend durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen befriedigt wird.

(2) Zusatzversorgung liegt vor, wenn der Energiebedarf eines Abnehmers regelmäßig zu einem Teil durch Eigenanlagen (§ 5) und zum anderen Teil durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen befriedigt wird.

(3) Reserve- oder Zusatzversorgung liegt nicht vor, wenn aus Eigenanlagen (§ 5) ausschließlich der Energiebedarf bei Aussetzen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung gedeckt wird und diese Eigenanlagen außerhalb ihrer eigentlichen Be-

stimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

(4) Zusatzversorgung liegt nicht vor, wenn der Energiebedarf eines Abnehmers regelmäßig durch mehrere Energieversorgungsunternehmen nebeneinander gedeckt wird.

§ 7

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.

Abschnitt 2

Elektrizitätserzeugungsanlagen

§ 8

Die Errichtung und Inbetriebnahme von Elektrizitätserzeugungsanlagen für Starkstrom bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen von Elektrizitätserzeugungsanlagen für Starkstrom, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen.

§ 9

(1) Bei Vorliegen eines Ansuchens um eine Bewilligung von Vorarbeiten (§ 10) oder um eine Bau- und Betriebsbewilligung (§ 11) kann die Behörde über Antrag oder von Amts wegen ein Vorprüfungsverfahren anordnen, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen nach § 12 Abs. 1 zu befürchten ist.

(2) In diesem Verfahren sind der Behörde durch den Bewilligungswerber über Aufforderung folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) ein Bericht über die technische Konzeption der geplanten Elektrizitätserzeugungsanlagen für Starkstrom,
- b) ein Übersichtsplan im Maßstab 1:50.000 mit der vorläufig beabsichtigten Lage der Anlage,
- c) ein Verzeichnis der offenkundig berührten öffentlichen Interessen dienenden Anlagen.

(3) Im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens sind sämtliche Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche die durch die geplante Elektrizitätserzeugungsanlage für Starkstrom berührten öffentlichen Interessen (§ 12 Abs. 1) vertreten, zu hören.

(4) Nach Abschluß des Vorprüfungsverfahrens ist mit Bescheid festzustellen, ob und unter welchen Auflagen die geplante Elektrizitätserzeugungsanlage für Starkstrom den berührten öffentlichen Interessen nicht widerspricht.

§ 10

(1) Auf Ansuchen ist für eine von der Behörde festzusetzende Frist die Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer Elektrizitätserzeugungsanlage für Starkstrom durch Bescheid der Behörde unter Berücksichtigung etwaiger Belange der Landesverteidigung zu bewilligen. Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Vorbereitung des Bauentwurfes dies erfordert und vor Ablauf der Frist darum angesucht wird.

(2) Diese Bewilligung gibt das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzunehmen.

(3) Die Bewilligung ist von der Behörde in der Gemeinde, in deren Bereich Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Vorarbeiten durch Anschlag kundzumachen. Ein Übersichtsplan gemäß § 9 Abs. 2 lit. b ist zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufzulegen.

(4) Der zur Vornahme von Vorarbeiten Berechtigte hat den Grundstückseigentümer und die an den Grundstücken dinglich Berechtigten für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen. Für das Verfahren gilt § 18 lit. a bis d sinngemäß.

§ 11

(1) Wer eine Elektrizitätserzeugungsanlage für Starkstrom errichten und in Betrieb nehmen sowie Änderungen oder Erweiterungen nach § 8 vornehmen will, hat bei der Behörde um eine Bewilligung anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen sind folgende Beilagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

- a) ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführungen der geplanten Elektrizitätserzeugungsanlage für Starkstrom;
- b) eine Kopie der Katastralmappe, aus welcher die Lage der Elektrizitätserzeugungsanlage für Starkstrom und die betroffenen Grundstücke mit ihren Parzellennummern ersichtlich sind;
- c) ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke mit Katastral- und Grundbuchsbezeichnung, Namen und Anschriften der Eigentümer sowie des beanspruchten öffentlichen Gutes unter Angabe der zuständigen Verwaltungen;
- d) ein Verzeichnis der offenkundig berührten fremden Anlagen mit Namen und Anschriften der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen.

(3) Im Einzelfalle kann die Behörde die Vorlage weiterer Unterlagen, wie z.B. von Grundbuchsauszügen, Detailplänen bzw. -zeichnungen, statischen Nachweisen anordnen, sofern diese für eine ausreichende Beurteilung der geplanten Elektrizitätserzeugungsanlage für Starkstrom nötig sind.

(4) Wird durch die geplante Elektrizitätserzeugungsanlage für Starkstrom das Gebiet mehr als einer Gemeinde berührt, so ist für jede weitere Gemeinde eine weitere Ausfertigung der Unterlagen vorzulegen, wobei jedoch eine Beschränkung auf die für die jeweils in Betracht kommende Gemeinde bedeutungsvollen Unterlagen (z.B. Planausschnitte, Teilverzeichnisse) vorzunehmen ist.

(5) Die Behörde kann bei Ansuchen um Änderungen oder Erweiterungen gemäß Abs. 1 von der Beibringung einzelner in

Abs. 2 angeführten Angaben und Unterlagen absehen, sofern diese für das Bewilligungsverfahren nicht erforderlich sind.

§ 12

(1) Die Bau- und Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die Elektrizitätserzeugungsanlage für Starkstrom dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde erforderlichenfalls durch Auflagen zu bewirken, daß die Elektrizitätserzeugungsanlage für Starkstrom diesen Voraussetzungen entspricht. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumordnung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören, soweit sie durch die Elektrizitätserzeugungsanlage für Starkstrom betroffen werden.

(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.

(3) Soll in der technischen Ausführung der geplanten Elektrizitätserzeugungsanlage für Starkstrom von den Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen (§ 2 des Elektrotechnikgesetzes) oder von den allgemeinverbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3 des Elektrotechnikgesetzes) abgewichen werden, so ist die Bau- und Betriebsbewilligung nur unter der Auflage zu erteilen, daß eine entsprechende Ausnahmegewilligung des zuständigen Bundesministeriums für die geplante Abweichung erlangt wird.

§ 13

Unbeschadet einer im Bewilligungsbescheid auferlegten Verpflichtung zur Verständigung von der Inangriffnahme von Bauarbeiten ist der voraussichtliche Beginn der Bauarbeiten spätestens zwei Wochen vorher vom Inhaber der Baubewilligung dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Bereich die Anlage errichtet werden soll, zwecks ortsüblicher Bekanntmachung mitzuteilen.

§ 14

(1) Der Bewilligungsinhaber hat die Fertigstellung der Elektrizitätserzeugungsanlage für Starkstrom oder ihrer wesentlichen Teile der Behörde anzuzeigen. Wenn die Betriebsbewilligung bereits erteilt wurde (§ 12 Abs. 1), ist er nach der Anzeige über die Fertigstellung berechtigt, mit dem regelmäßigen Betrieb zu beginnen.

(2) Wurde die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten (§ 12 Abs. 2), ist nach der Fertigstellungsanzeige die Aufnahme des regelmäßigen Betriebes zu bewilligen, sofern die Auflagen der Baubewilligung erfüllt wurden.

(3) Sofern vor Erteilung der Betriebsbewilligung (Abs. 2) eine mündliche Verhandlung stattfindet, sind hiezu der Inhaber der Baubewilligung und Sachverständige zu laden.

(4) Der Bewilligungsinhaber hat die dauernde Außerbetriebnahme einer bewilligten Elektrizitätserzeugungsanlage für Starkstrom der Behörde anzuzeigen.

§ 15

(1) Die Baubewilligung erlischt, wenn

a) mit dem Bau nicht innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Baubewilligung begonnen wird oder

b) die Fertigstellungsanzeige (§ 14 Abs. 1) nicht innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Baubewilligung erfolgt.

(2) Die Betriebsbewilligung erlischt, wenn

a) der regelmäßige Betrieb nicht innerhalb eines Jahres ab Fertigstellungsanzeige, in den Fällen der Erteilung einer

gesonderten Betriebsbewilligung gemäß § 14 Abs. 2 ab Rechtskraft derselben, aufgenommen wird,

b) der Bewilligungsinhaber anzeigt, daß die Elektrizitätserzeugungsanlage für Starkstrom dauernd außer Betrieb genommen wird, oder

c) der Betrieb der Elektrizitätserzeugungsanlage für Starkstrom nach Feststellung der Behörde unbegründet durch mehr als drei Jahre unterbrochen wurde.

(3) Die Fristen nach Abs. 1 und Abs. 2 lit. a können von der Behörde verlängert werden, wenn die Bauarbeiten oder andere Umstände dies erfordern und darum vor Fristablauf angesucht wird.

§ 16

(1) Wenn für Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Elektrizitätserzeugungsanlage für Starkstrom die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder anderen Rechten erforderlich wird und hierüber zwischen dem, der die Elektrizitätserzeugungsanlage für Starkstrom zu errichten und zu betreiben beabsichtigt, und dem Grundeigentümer bzw. dem Inhaber anderer Rechte eine Einigung nicht zustande kommt, ist von der Behörde über Antrag die Enteignung auszusprechen.

(2) In den Anträgen auf Ausspruch der Enteignung sind die betroffenen Grundstücke mit ihrer Katastral- und Grundbuchsbezeichnung sowie deren Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte mit Ausnahme der Hypothekargläubiger nebst Inhalt (§ 17) der beanspruchten Rechte anzuführen.

§ 17

(1) Die Enteignung umfaßt:

- a) die Bestellung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen,
- b) die Abtretung von Eigentum an Grundstücken,
- c) die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.

(2) Von Abs. 1 lit. b darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die übrigen in Abs. 1 angeführten Maßnahmen nicht ausreichen.

(3) Der Enteignungsgegner kann im Zuge eines Enteignungsverfahrens die Einlösung der durch Dienstbarkeiten oder andere dingliche Rechte gemäß Abs. 1 in Anspruch zu nehmenden unverbauten Grundstücke oder Teile von solchen gegen Entschädigung verlangen, wenn diese durch diese Belastung die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren würden. Würde durch die Enteignung eines Grundstücksteiles dieses Grundstück für den Eigentümer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so ist auf dessen Verlangen das ganze Grundstück einzulösen.

§ 18

Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilnehmengesetzes 1954, BGBl.Nr. 71, sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

a) Über den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie über die Entschädigung entscheidet die Behörde nach Anhörung der für den Enteignungsgegenstand zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung.

b) Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Schätzung wenigstens eines beeideten Sachverständigen im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen; im letzteren Fall ist ohne weitere Erhebungen im Enteignungsbescheid ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen.

c) Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des die Entschädigung bestimmenden Bescheides (lit. b) die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Der Bescheid der Behörde tritt hinsichtlich des Ausspruches über die Entschädigung mit Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgezogen werden.

d) Ein erlassener Enteignungsbescheid ist erst vollstreckbar, sobald der im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag oder der im Enteignungsbescheid festgelegte vorläufige Sicherstellungsbetrag (lit. b) gerichtlich hinterlegt oder an den Enteigneten ausbezahlt ist.

e) Auf Antrag des Enteigneten kann an die Stelle einer Geldentschädigung eine Entschädigung in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn diese dem Enteignungswerber unter Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet die Behörde in einem gesonderten Bescheid gemäß lit. b.

f) Vom Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung einer Elektrizitätserzeugungsanlage für Starkstrom (§ 15) ist der Eigentümer des belasteten Gutes zu verständigen. Er kann die ausdrückliche Aufhebung der für diese Anlage im Wege der Enteignung eingeräumten Dienstbarkeiten bei der Behörde beantragen. Die Behörde hat über seinen Antrag die für die Elektrizitätserzeugungsanlage für Starkstrom im Enteignungswege eingeräumten Dienstbarkeiten unter Vorschreibung einer der geleisteten Entschädigung angemessenen Rückvergütung durch Bescheid aufzuheben.

g) Hat zufolge eines Enteignungsbescheides die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück für Zwecke einer Elektrizitätserzeugungsanlage für Starkstrom stattgefunden, so hat die Behörde über binnen einem Jahr ab Abtragung der Elektrizitätserzeugungsanlage für Starkstrom gestellten Antrag des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers zu dessen Gunsten die Rücküberweisung gegen angemessene Entschädigung auszusprechen. Für die Feststellung dieser Entschädigung gilt lit. c.

§ 19

(1) Die im Zuge eines elektrizitätsrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommens sind von der Behörde zu beurkunden.

(2) Hängt nach einem solchen Übereinkommen die Erwerbung

oder die Belastung, Beschränkung oder Aufhebung eines bürgerlichen Rechtes von dem Eintritt bestimmter Voraussetzungen ab, so hat die Behörde auf Antrag auszusprechen, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Der Ausspruch ist für das Gericht bindend.

Abschnitt 3

Bestimmungen über das Elektrizitätswesen in wirtschaftlicher Hinsicht.

§ 20

Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben der Behörde auf deren Verlangen jede Auskunft über ihre technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit dies im Zuge eines Ermittlungsverfahrens auf Grund dieses Gesetzes notwendig ist.

§ 21

(1) Wenn Unternehmen und Betriebe die Versorgung Dritter mit Elektrizität aufnehmen wollen, so bedürfen sie hiezu der Bewilligung der Behörde.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Betrieb des Elektrizitätsversorgungsunternehmens dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit Elektrizität dient und in einem Gebiet erfolgen soll, das nicht bereits von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen ausreichend mit Elektrizität versorgt wird und den Verbrauchern eine dauernde, ausreichende und sichere Versorgung mit Elektrizität durch den neuen Betrieb gewährleistet werden kann.

(3) In der Bewilligung ist das Gebiet, das mit Elektrizität versorgt werden soll, zu bezeichnen.

§ 22

Vor der Errichtung oder Erweiterung einer Eigenanlage (§ 5 lit. a), hat der Unternehmer dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welches das Gebiet, in dem die Anlage errichtet werden soll, mit Elektrizität versorgt, hierüber Mitteilung zu machen.

§ 23

(1) Versorgt ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen ein bestimmtes Gebiet, so ist es verpflichtet, allgemeine Bedingungen und allgemeine Tarifpreise im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" öffentlich bekanntzugeben und zu diesen Bedingungen und Tarifpreisen jedermann an sein Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen (allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht).

(2) Ein Anspruch auf Anschluß und Versorgung zu Bedingungen und Preisen, die für den Abnehmer günstiger sind als die allgemeinen Bedingungen und Tarifpreise (Abs. 1) besteht nicht. In diesem Falle gilt Vertragsfreiheit (Sonderabnehmerverträge), soweit sie nicht durch besondere Preisvorschriften eingeschränkt ist.

(3) Die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht nicht:

a) wenn der Anschluß oder die Versorgung dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht zugemutet werden kann. Der Anschluß oder die Versorgung kann nicht zugemutet werden, wenn dadurch dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen Kosten entstehen würden, die den Rahmen der bei Erstellung der allgemeinen Bedingungen und Tarifpreisen nach Abs. 1 berücksichtigten Kosten für Anschluß und Versorgung eines Abnehmers übersteigen, oder in der Person des Abnehmers Gründe liegen, aus denen die Erfüllung der Verpflichtung des Abnehmers gegenüber dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht gewährleistet erscheint.

b) Wenn der Abnehmer die Mitteilung nach § 22 unterlassen hat, es sei denn, daß die Mitteilung ohne sein Verschulden unterblieben oder seit Errichtung oder Erweiterung der Elektrizitätserzeugungsanlage ein Zeitraum von 10 Jahren verstrichen ist.

(4) Wer selbst eine Eigenanlage (§ 5 lit.a) betreibt, kann sich für das Grundstück, auf dem sich die Eigenanlage befindet, und für andere eigene Grundstücke, deren Versorgung ihm von der Eigenanlage aus zugemutet werden kann, nicht auf die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht nach Abs. 1

berufen. Die Versorgung anderer Grundstücke ist dem Betreiber der Eigenanlage solange zumutbar, als sich für ihn dadurch der Durchschnitt aus den Kosten der Versorgung aller Grundstücke nicht derart erhöht, daß der Durchschnitt aus den Kosten für Anschluß und Versorgung eines jeden Grundstückes zu den allgemeinen Bedingungen und Tarifpreisen nach Abs. 1 überschritten wird. Er hat jedoch Anspruch auf Reserve- und Zusatzversorgung in dem Ausmaße und zu besonderen angemessenen Bedingungen, die dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbar sind. Bestehende Verträge werden durch die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 nicht berührt.

(5) Im Streitfall entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen bzw. den Umfang der allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht bzw. der Pflicht eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens zur Reserve- und Zusatzversorgung die Behörde.

§ 24

Die allgemeinen Bedingungen (§ 23 Abs. 1) bedürfen der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die allgemeinen Bedingungen volkswirtschaftlichen Interessen nicht widersprechen.

§ 25

(1) Kommt ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen seinen Versorgungsaufgaben, insbesondere den ihm auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Pflichten, nicht nach und können zur Beseitigung der das Elektrizitätsversorgungsunternehmen an der Erfüllung seiner Versorgungsaufgaben hindernden Umstände ausreichende Maßnahmen nicht getroffen werden, so hat ihm die Behörde die Betriebsbewilligung soweit zu entziehen, als es außerstande ist, seine Versorgungsaufgaben zu erfüllen. Die Behörde hat ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit der Übernahme der Versorgungsaufgaben zu beauftragen. Der Auftrag kann mit Auflagen verbunden werden. Falls die Betriebsbewilligung einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen einer oder mehrerer Gebietskörperschaften entzogen wird, ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen einer anderen Gebietskörperschaft, das Anlagen im Geltungsbereich dieses Gesetzes betreibt, die im räumlichen Zusammenhang zu dem be-

troffenen Versorgungsgebiet stehen, mit der Übernahme der Versorgungsaufgaben zu beauftragen, sofern diese nicht besser und wirtschaftlicher durch ein anderes Unternehmen erfüllt werden können. Das Unternehmen darf nur beauftragt werden, wenn ihm die Übernahme der Versorgungsaufgaben in Ansehung seiner wirtschaftlichen Lage zugemutet werden kann. Die Behörde kann auch ein anderes Unternehmen als ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen beauftragen, wenn dieses zur Übernahme des Auftrages bereit ist.

(2) Das beauftragte Unternehmen tritt im vollen Umfang in alle Elektrizitätsversorgungsverträge des von der Versorgung ausgeschlossenen Elektrizitätsversorgungsunternehmens mit der Berechtigung ein, die übernommenen Verträge jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit der Wirkung aufzulösen, daß an deren Stelle die eigenen allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreise treten bzw. neue Sonderabnehmerverträge geschlossen werden. Die Belieferungspflicht des beauftragten Elektrizitätsversorgungsunternehmens wird dadurch nicht berührt. Im Streitfalle entscheidet die Behörde, inwieweit Rechte und Pflichten übergegangen sind.

(3) Die Behörde hat auf Antrag des beauftragten Unternehmens dieses in den Gebrauch der elektrischen Anlagen (Elektrizitätserzeugungs- und Leitungsanlagen) vorläufig einzuweisen, soweit dies für die Erfüllung der Versorgungsaufgaben notwendig ist. Dem beauftragten Unternehmen ist auf Antrag zu gestatten, die zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung erforderlichen Änderungen an den Anlagen vorzunehmen.

§ 26

(1) Die Behörde hat auf Antrag des mit der Übernahme der Versorgungsaufgaben nach § 25 beauftragten Unternehmens oder des Elektrizitätsversorgungsunternehmens, dem die Betriebsbewilligung nach § 25 entzogen worden ist, die Enteignung der von der Entziehung betroffenen Anlagen und Rechte am Grundeigentum zu verfügen, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages gemäß § 25 Abs. 1 notwendig ist.

(2) Auf das Enteignungsverfahren finden hinsichtlich der Elektrizitätserzeugungsanlagen die §§ 16 bis 18 dieses Gesetzes und bezüglich der elektrischen Leitungsanlagen die §§ 18 bis 20 des NÖ. Starkstromwegegesetzes, LGBl.Nr. 224/1970, Anwendung.

(3) Die Durchführung der Maßnahmen nach §§ 25 und 26 ist frei von landesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben.

§ 27

Reserveversorgung im Sinne des § 23 Abs. 4 Satz 3 dieses Gesetzes ist für Elektrizitätsversorgungsunternehmen nur zumutbar, wenn sie den laufend durch Eigenanlagen gedeckten Bedarf für den gesamten Betrieb oder einen geschlossenen Betriebsteil des Abnehmers umfaßt und ein fester, von der jeweils gebrauchten Elektrizitätsmenge unabhängiger angemessener Leistungspreis mindestens für die Dauer eines Jahres bezahlt wird. Hierbei ist von der Möglichkeit gleichzeitiger Inbetriebnahme sämtlicher an das Leitungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens angeschlossenen Reserveanschlüsse auszugehen und der normale, im gesamten Niederspannungsleitungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens vorhandene Ausgleich der Einzelbelastungen zugrunde zu legen.

§ 28

(1) Zusatzversorgung im Sinne des § 23 Abs. 4 Satz 3 dieses Gesetzes ist für Elektrizitätsversorgungsunternehmen nur zumutbar,

a) wenn der gesamte Energiebedarf für Haushaltszwecke von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckt wird und die hierfür erforderlichen elektrischen Anlagen von der Eigenanlage vollkommen und ohne Umschaltmöglichkeit getrennt sind, unbeschadet des Rechtes des Abnehmers, seinen Wärmebedarf für Haushaltszwecke anderweitig zu decken;

b) wenn der gesamte Energiebedarf für Beleuchtungszwecke außerhalb des Haushaltes von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckt wird und die hierfür erforderlichen elektrischen Anlagen von der Eigenanlage vollkommen und ohne Umschaltmöglichkeit getrennt sind;

c) wenn der gesamte Energiebedarf für Kraftzwecke außerhalb des Haushaltes von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckt wird und die hierfür erforderlichen elektrischen Anlagen von der Eigenanlage vollkommen und ohne Umschaltmöglichkeit getrennt sind;

d) wenn der gesamte Energiebedarf für Wärmezwecke außerhalb des Haushaltes von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gedeckt wird und die hierfür erforderlichen elektrischen Anlagen von der Eigenanlage vollkommen und ohne Umschaltmöglichkeit getrennt sind, unbeschadet des Rechtes des Abnehmers, seinen Wärmebedarf für Raumheizung und Nahrungszubereitung anderweitig zu decken;

e) wenn in landwirtschaftlichen Betrieben außer Schleppern keine weiteren Eigenanlagen betrieben und die Schlepper nicht zur Erzeugung von Elektrizität verwendet werden;

f) wenn die Eigenanlage ausschließlich mit Betriebsabfällen oder mit Wasserkraft betrieben wird;

g) wenn die Eigenanlage ausschließlich aus Gegendruck- oder Anzapfmaschinen mit Abdampfverwertung für gewerbliche Herstellungsverfahren oder für den Bedarf von öffentlichen Einrichtungen oder Anstalten einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) besteht.

(2) In den Fällen des Abs. 1 sind dem Abnehmer die Preise und Bedingungen einzuräumen, die ihm von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingeräumt werden würden, wenn die abgenommene Elektrizität seinen Gesamtbedarf darstellte.

§ 29

Ein Anspruch auf Reserve- oder Zusatzversorgung besteht nicht, wenn keine allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht (§ 23 Abs. 3).

§ 30

Wird ein laufend durch ein Energieversorgungsunternehmen gedeckter Energiebedarf bei Ausfall dieses Energieversorgungsunternehmens vorübergehend durch ein Elektrizitätsver-

sorgungsunternehmen befriedigt, so finden die §§ 27 und 29 dieses Gesetzes entsprechend Anwendung.

Abschnitt 4

Gemeinsame Bestimmungen

§ 31

(1) Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig der Bestimmung des § 8 zuwiderhandelt, oder die nach § 20 angeordneten Auskünfte unterläßt oder sie unrichtig oder unvollständig erstattet oder entgegen der Vorschrift des § 21 ohne Bewilligung der Behörde die Elektrizitätsversorgung Dritter durchführt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung. Diese ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis S 30.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen, oder mit Arrest bis zu 6 Wochen zu ahnden.

(2) Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig den Bestimmungen der §§ 13 und 14 Abs. 1 und 4 sowie des auf Grund des § 12 ergangenen Bescheides zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung. Diese ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen, oder mit Arrest bis zu 2 Wochen zu ahnden.

(3) Wurde eine Elektrizitätserzeugungsanlage, deren Errichtung, Änderung oder Erweiterung bewilligungspflichtig ist, ohne Bewilligung errichtet, geändert oder erweitert, so beginnt die Verjährung erst nach Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes.

(4) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Gesetzes übertreten hat, von der Behörde zu verhalten, den gesetzmäßigen Zustand binnen angemessener Frist wieder herzustellen.

§ 32

- (1) Nach den bisher geltenden Bestimmungen rechtmäßig bestehende elektrische Erzeugungsanlagen werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.
- (2) Rechte und Pflichten, die nach bisherigem Recht begründet worden sind, bleiben im bisherigen Umfang wirksam, ihre Ausübung, Änderung und ihr Erlöschen richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beenden.
- (3) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes verlieren die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. November 1957, LGBL. Nr. 133, betreffend einstweilige Regelung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens in NÖ., in der Fassung der Gesetze LGBL.Nr. 275/1960, 374/1965 und 95/1971, soweit sie nicht bereits durch § 25 Abs. 4 des NÖ. Starkstromweggesetzes, LGBL.Nr. 224/1970, außer Kraft gesetzt wurden, ihre Geltung.